

Zollbericht | Angola | Zollgesetz und Zollverfahren

13.10.2020

Zollverfahren in Angola

Soll die Ware endgültig im Zollgebiet Angolas verbleiben, kommt das Zollverfahren "Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr" in Betracht.

Von **Andrea Mack**

Abfertigung zum freien Verkehr und zu besonderen Zollverfahren

Artikel 51 des angolischen Zollgesetzes sieht folgende Abfertigungsmöglichkeiten vor:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (importação definitiva)
- vorübergehende Verwendung (importação temporária)
- Wiedereinfuhr (reimportação)
- Ausfuhr (exportação definitiva)
- vorübergehende Ausfuhr (exportação temporária)
- Wiederausfuhr (reexportação)
- Zollgutlagerung (armazenagem aduaneira)
- Transit (trânsito aduaneiro).

Bei der Abfertigung zum freien Verkehr prüft die Zollverwaltung, ob alle aufgrund der einschlägigen Vorschriften geforderten Nachweise vorliegen und setzt die Einfuhrabgaben fest. Nach Zahlung der Abgaben und Freigabe durch die Zollverwaltung kann der Einführer ohne weitere Einschränkungen über die Ware verfügen.

Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung können Warenmuster, Messe- und Ausstellungsgüter sowie Waren zur Reparatur oder Ausbesserung mit Bewilligung der Zollbehörde vorübergehend in Angola eingeführt werden. Es ist eine Sicherheit in Höhe von 50 Prozent der Einfuhrabgaben zu leisten, die bei fristgerechter Wiederausfuhr rückerstattet wird. Warenmuster ohne Handelswert sind zollfrei. Die Wiederausfuhrfrist beträgt 12 Monate. Eine einmalige Fristverlängerung ist auf Antrag möglich. Das Carnet ATA-Verfahren zur vorübergehenden Verwendung von Waren wird in Angola nicht angewendet.

Im Zolllagerverfahren können Waren unter zollamtlicher Überwachung in einem öffentlichen oder privaten Zolllager abgabefrei eingelagert werden, bevor sie in ein weiteres Zollverfahren überführt oder zum freien Verkehr abgefertigt werden. Voraussetzung ist die Leistung einer Sicherheit. Die Allgemeine Steuerverwaltung AGT kann Sonderzolllager für Gefahrgut und andere sensible Waren bewilligen, deren Erhalt besondere Einrichtungen erfordert. Die Höchstlagerdauer beträgt 12 Monate. Eine einmalige Fristverlängerung ist auf Antrag möglich.

Zollbegünstigungen

Für Waren, die von Unternehmen mit Sitz in der Provinz und Exklave Cabinda im Rahmen des „Regime Aduaneiro Especial“ eingeführt werden, gelten ermäßigte Zoll- und Mehrwertsteuersätze in Höhe von zwei Prozent. Für Lebensmittel wird nur ein Prozent Zoll erhoben. Bemessungsgrundlage ist der fob-Warenwert (free on board). Von der Begünstigung ausgenommen sind die Ölindustrie und Importeure, die bereits von anderen Zollzugeständnissen profitieren. Gleichfalls ausgenom-

men sind bestimmte Waren wie alkoholische Getränke, Tabakwaren, Schmuck, Uhren und Fahrzeuge.

Die angolansische Regierung gewährt Unternehmen, die sich in der Sonderwirtschaftszone Luanda-Bengo ansiedeln, Steuer-
vergünstigungen und Wettbewerbsvorteile. Weitere Informationen über die Zona Económica Especial (ZEE) können unter
<https://zee.co.ao>  abgerufen werden. Informationen zu Investitionsmöglichkeiten im Land erteilt die angolansische Agen-
tur für Investitions- und Exportförderung AIPEX unter <http://www.aipex.gov.ao> .

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Angola](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Angola

Zollgesetz und Zollverfahren / Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr / Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
/ Versandverfahren / Zolllager / Vorübergehende Einfuhr, Carnet ATA / Freizonen, Investitionsförderung
Zoll

Kontakt

Andrea Mack

Zollexpertin

 +49 228 24 993 346

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmög-
licher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.